

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2000/10/10 V5/00

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.2000

Index

L5 Kulturrecht

L5500 Baumschutz, Landschaftsschutz, Naturschutz

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art139 Abs1 / Prüfungsgegenstand

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. 92/43/EWG Art4

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. 92/43/EWG Art6

Stmk NaturschutzG 1976 §13a

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung eines Beschlusses der Stmk Landesregierung über die Bekanntgabe von Gebieten für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 der Europäischen Kommission gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mangels Darlegung einer aktuellen Betroffenheit der Antragsteller

Rechtssatz

Die Antragsteller behaupten eine Betroffenheit in Verbindung mit dem sich aus dem Schutzregime des Art6 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ergebenden Verschlechterungsverbot und dem Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung. Sie machen aber insbesondere nicht geltend, welche Maßnahmen, die sie in nächster Zeit auf ihren Grundstücken beabsichtigen, durch den angefochtenen Beschluss eingeschränkt werden, sondern sie beziehen sich auf eine Wirkung in Ansehung einer unbestimmten, hypothetischen Situation (vgl. VfGH, B v 26.06.00, V63/99 ua).

Dazu kommt, dass das in Art6 Abs2 und Abs3 FFH-RL vorgesehene Schutzregime derart unbestimmt ist, dass die Beurteilung von Art und Ausmaß der Betroffenheit in den Rechten der Antragsteller nicht schon auf Grund der Meldung gemäß Art4 Abs1 FFH-RL in Verbindung mit den möglichen Vorwirkungen der FFH-RL in Form eines Verschlechterungsverbot oder einer Verträglichkeitsprüfung sondern erst auf Grund eines weiteren Verwaltungsaktes - wie zB einer Verordnung gemäß §13a Stmk NaturschutzG 1976 idF LGBl 35/2000 - möglich ist.

Angesichts der Tatsache, dass sich die von den Antragstellern behaupteten Auswirkungen der Bekanntgabe bestimmter Gebiete an die Europäische Kommission, wenn überhaupt, kraft Gemeinschaftsrechts ergeben, kann dahin gestellt bleiben, ob es sich beim angefochtenen Beschluss um eine Verordnung iSd Art139 B-VG handelt.

Entscheidungstexte

- V 5/00
Entscheidungstext VfGH Beschluss 10.10.2000 V 5/00

Schlagworte

EU-Recht Richtlinie, Naturschutz, Landschaftsschutz, Naturschutzgebiete, Verordnungsbegriff, VfGH / Individualantrag, VfGH / Prüfungsgegenstand

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2000:V5.2000

Dokumentnummer

JFR_09998990_00V00005_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at